

W e
1852

Actenmäßige
SPECIES
F A C T I,

die
von dem
löbl. Teutsch-Ordtschen
Contributionß-Amte
zu Mergentheim,
an
Sachsen-Hildburghausen,
wegen
verlangter Concurrenz
zur
PRIMA PLANA
der löbl. Teutsch-Ordtschen Compagnie,
gemacht werdende
Forderung
betreffend.

Mit Beylagen Lit. A. bis S.

1 7 7 3.



111.286²

Species
F A C T I

in
die
von dem
Herrn Baron
Gottfried
von

Gottfried

Gelehrter

PRIMA PLANA

in dem
Herrn Baron
Gottfried

Gelehrter

in A. 1772

1772





1.

Es ist aus der Hennebergischen Geschichte bekannt, daß nach Abgang der Henneberg-Hartenbergischen Linie Ao. 1380. der Stamm der gefürsteten Grafen von Henneberg sich in 2 Linien, die Schleusingische, welche ihren Sitz in Schleusingen hatte, und die Aschau- oder Römhildische, die anfänglich zu Aschach, oder Wald-Aschach, nachhero aber zu Römhild ihre Residenz hatte, getheilet haben. Jede dieser Linien hatte ihr besonder Votum auf den Fränkischen Creys-Tagen; die Schleusingische Linie, das Henneberg-Schleusingische; und die Römhildische, das Henneberg-Römhildische Creys-Votum. Aus diesem Grunde werden noch heut zu Tage die Vota, die der gefürsteten Grafschaft Henneberg auf den Fränkischen Creys-Tagen zusiehen, in das Schleusingische und Römhildische: wie auch der Anschlag gedachter gefürsteten Grafschaft in den Schleusingischen; bey welchem auch E. Hildburghausen concurriret: und in den Römhildischen eingetheilt. Die Henneberg-Römhildischen Lande, oder die sogenannte Herrschaft Römhild, wurde von dem leystern Grafen von Henneberg-Römhild, Berthold XIX. laut des darüber sub dato Elisab. A. 1548. errichteten Contracts an die Grafen von Mannsfeld überlassen: und diese mußten sie d. 28. Aug. 1555. an die 3 Herren Gebrüdere und Herzoge zu Sachsen, Johann Friedrich, den mittlern,

2 2

lern, Johann Wilhelm, und Johann Friedrich, den jüngern, gegen Ueberlassung des Kloster-Amtes Odisleben und eine Geld-Zugabe von $\frac{20}{m}$ Meißnisch abtreten. Auf diese Art kam die Herrschaft Römhid an das Fürstl. Haus Sachsen. Da aber das Fürstl. Haus S. Hildburghausen nie einen Antheil an den Henneberg-Römhidischen Landen zugetheilt überkommen, so concurrirt auch dasselbe nicht bey dessen Anschlag. Acht und zwanzig Jahre, nachdem die Henneberg-Römhidischen Lande an das Fürstl. Haus Sachsen gekommen, nemlich Ao. 1583. erlosch durch tödtlichen Abgang des alten und letzten Fürsten, Georg Ernstens von Henneberg, auch die Henneberg-Schleusingsche Linie, worauf krait der bekantten, vorher Ao. 1554. zu Kahla zwischen dem Fürsten Wilhelm von Henneberg und oben gemeldten 3 Herren Gebrüdern, Herzogen zu Sachsen, geschlossenen Erb-Verbrüderung und des von Kayser Maximiliano II. Churfürst August zu Sachsen Ao 1573. d. 25. Sept. ertheilten Begnadigungs-Briefs, die Henneberg-Schleusingsche Lande an das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen fielen, von welchen sie bis 1660. in Gemeinschaft behalten wurden. In diesem Jahre aber wurden diese Henneberg-Schleusingsche Lande zwischen dem Chur- und Fürstl. Haus Sachsen getheilt; wobei die Fürstl. oder Ernestinische Linie von dem ganzen Matricular-Anschlag, welcher

9 zu Roß } oder 220. fl. betrug,
28 zu Fuß }

$\frac{7}{2}$ oder 128. fl. übernahm. Es vertheilten darauf die Fürstl. Häuser der Ernestinischen Linie dieses Quantum wieder unter sich, ohne daß man sich um diese Subdivision gedachter Prestandorum von Seiten des Churhauses Sachsen, oder des Fränkl. Creyses, in geringsten bekümmert hätte.

2.

Ao. 1678. kam es wegen der Moderation des Henneberg-Schleusingl. Matricular-Anschlags zu einem Reichs-Gutachten, welches von Kayserl. Majestät dergestalt ratificirt wurde,

daß bey künftigen Reichs-Anlagen, auch allen andern Beschwerden, Einquartirungen und Repartitionen, auf ein mehreres nicht, denn auf Zween Drittel des Anschlags, reflectirt werden solle:

wornach also der alte Anschlag, der, wie oben gedacht, 220. fl. betrug, um $\frac{1}{3}$ moderirt und auf 146. fl. $\frac{2}{3}$ gesetzt wurde. Worauf unter den Chur- und Fürstl. Theilhabern 1681. d. 5ten Aug. eine anperweite Eintheilung der Matricular-Prästationen der

Hen-

Henneberg-Schleusingischen Lande nach dem Steuer-Fusse gemacht wurde.

3.

Im gedachten 1681sten Jahre ist der allergrößte Theil der dem Fürstl. Haus Gothaischer Linie zustehenden Henneberg-Schleusingl. Lande durch einen, zwischen Herrn Herzog Bernhardt und seinem Herrn Bruder, Herzog Friedrich, zu Gotha, sub d. d. 8ten Junii 1681. geschlossenen Recess an ermeldten Herrn Herzog Bernhardt gekommen. Herr Herzog Bernhardt übernahm in diesem Vertrage den ganzen Anschlag derer dem S. Gothaischen Gesamthause zustehenden Hennebergischen Aemter, welcher 75. fl. 21 Xr. 2 $\frac{3}{4}$ Pf. ausmachte: übertrug also zugleich Herrn Herzog Friedrich zu S. Gotha, und Herrn Herzog Heinrich zu S. Römhild, welche die übrigen Hennebergischen Aemter des Gothaischen Gesamthauses und darunter auch das jezige S. Hildburghäusische Amt Behrungen, welches Herrn Herzog Heinrich in der Theilung zugekommen war, innen hatten.

4.

Nach dem Anschlag der 75 fl. 21 Xr. 2 $\frac{3}{4}$ Pf. hat nun auch S. Meiningen sein Contingent zur Fränkischen Creys-Miliz gestellt. Diefes theilet sich, wie verannt, in 2 Regimente zu Pferd und 3 Regimente zu Fuß: zu deren einem jeder Creys-Stand seine ihm zugetheilte Mannschafft allemal zu stellen hat.

5.

1720. wurde auf S. Meiningisches Nachsuchen das Fränk. Creys-Cassier-Amt per Conclusum Circuli bedeutet, dem Meiningischen Concurrerz-Quanto 14 fl. 29 Xr. 1 Pf. wegen des Hennebergischen Amtes Themar, 46 Xr. 3 Pf. wegen des halben auch Hennebergischen Dorfs Melis und 2 fl. 35 Xr. 3 Pf. wegen des ebenfalls Hennebergischen Amtes Behrungen ab- und resp. Gotha und Hildburghausen, oder wie es in dem Concluso heißt, Themar, Melis und Behrungen specietenus zuzuschreiben. Es wurde auch wegen der resp. Gothaischen und Hildburghäusischen Concurrerz zu den Fränkischen Creys-Prästationen ratione dieser 3 Ortschaften der Conferenz-Schluß zu Zella de 1734. geschlossen: und seit dieser Zeit concurrirret S. Hildburghausen wegen des Amtes Behrungen mit 2 fl. 35 Xr. zu dem Henneberg-Schleusingischen Matricular-Anschlag: Stellet auch nach dem Fundamento des gedachten Quanti sein Contingent zur Fränkischen Creys-Miliz.

B

6.

Durch den mit S. Meiningen 1723. getroffenen, aber von S. Hildburghausen noch jezo nicht erkannten, Nemter-Umtausch überkam S. Hildburghausen die 4 Meiningischen, zu Henneberg-Schleusingen gehörigen, Dorfschaften Queyfeld, Rentwertshausen, Berlach und Schwickershausen; racione welcher der Hildburghäussische Stand, jedoch cum reservatione der disseitigen, gegen gedachten Nemter-Umtausch habenden, jurium die Stellung von 3½ Mann zu Fuß, als so viel auf gedachte Ortschaften zum triplo des simpli repartiret worden, übernahm.

Da nun das Triplum des Simpli zu Fuß des Amts Behrungen 5 Mann beträgt, so macht das ganze Triplum des Simpli, der, wegen des Hennebergischen Antheils von S. Hildburghausen zum Fränk. Creyß zu stellenden Mannschafft zu Fuß 8½ Mann aus.

Dieses, sowohl wegen Behrungen, als der 4 Meiningischen Dorfschaften, zu stellende Contingent hat nun S. Hildburghausen, sowohl vor als in dem letzten Krieg, zu dem Hölzel nunc Hohenlohischen Regiment, und dessen Ferntheilischen Compagnie, bey welcher es nie zu einer Prima Plana concurriret hat, gestellet, und ist S. Hildburghausen so gar eine gute Zeit nach dem letztern, von Ao. 1757. bis 1763. geführten Reichs-Krieg gar keine Nachricht zugekommen, daß es gedachtes Contingent einem andern Regiment, oder Compagnie, beyzustellen haben sollte. Erst lange hernach brachte man in Hildburghausen in Erfahrung, daß ein von dem Kriegs-Secretario Meyer, wegen abzuändernder Auf- und Zusammenstellung der Creyß-Militz und der Concurrenz zur Prima Plana entworfenes, zu weiterer Ueberlegung und Entschliesung des Creyßes unter den 22sten Oct. 1756. bey dem Creyß eingereichtes, Project auch den Hennebergischen dabey interessirten Ständen am 28sten Sept. 1757. und am 22sten Julii 1759. zu ihrer Erklärung zu communiciren resolviret worden. Diese Communication ist nun von Seiten des Hochlöblich-Fränkischen Creyß-Convents wohl an Schleusingen; welches, wie mit mehrern Hennebergischen Contingents einseitig zu seinem Vortheile eingeleitet hat, aber nicht nach Hildburghausen erfolgt; und die Chur-Sächs. Ober-Aufsicht zu Schleusingen hat, wie die Sache erst nachher aufgekläret worden, sich der Gelegenheit des Menerischen Vorschlags bedienen wollen, unter dem Vorwande der Beyammenhaltung des Chur-Sächsisch-Schleusingischen Contingents von der Teutsch,

Teutsch-Ordtschen Compagnie, zu der es einen Theil seines Contingents zu stellen hatte, sich los zu machen: und hat S. Hildburghausen die Last der Concurrenz zur Prima Plana gedachter Compagnie des Barellischen Creyß-Regiments, intuitu welscher der Hildburghäusische Stand sich in völliger possessione immunitatis befindet, aufbürden wollen. Unterdessen veranlaßten oben gedachte Schlüsse, oder Resolutiones, des löbl. Fränkl. Creyß-Convents, die dem Hildburghäusischen Stand durch den ganzen letzten Krieg unbekannt geblieben, den hohen Teutschen Orden, S. Hildburghausen wegen einer Concurrenz zur Prima Plana der Teutsch-Ordtschen oder Peterneck-nunc Blettenbergischen Compagnie in Anspruch zu nehmen; und hat derselbe S. Hildburghausen damit bis den 1ten May 1757. in Rückstand schreiben zu können vermeinet.

Es wird, wie bekant, unter dieser Concurrenz zur Prima Plana einer Compagnie nichts anders verstanden, als der Beytrag, den ein Stand zur resp. Gage und Löhnung der Ober- und Unter-Officier u. s. w. einer Compagnie, bey der er sein Contingent stehen hat, nach Proportion seiner zur Compagnie gestellten Mannschaft zu tragen hat. S. Hildburghausen behauptet nun, daß bis nach dem letzten Krieg ihm von den angezogenen Schlüssen, oder Resolutionen des löbl. Fränkl. Creyß-Convents nichts zur Nachricht, oder Nachachtung, hinterbracht worden: daß die darinnen resolvirte, mit Sachsen-Hildburghausen zu pflegende, Communication nie geschehen: daß vor Eingang der S. Hildburghäusischen Erklärung kein rechtsgültiger Creyß-Schluß deshab habe erwachsen: noch das Mayerische Project dadurch zu Prägravirung des S. Hildburghäusischen Standes bestätigt werden können: daß, weil ermeldter Schluß disseits ganz unbekant gewesen, man ohnmöglich sein wegen Behrungen und der 4 Meiningischen Dorfschafften zu stellen habendes Contingent einer andern Compagnie, als der man es sonst beygestellt, zuschicken können; da zumal die disseits zustellende Hennebergische Mannschaft von dem Chef der Ferntheilschen Compagnie selbst zu gedachter Compagnie ist beordert worden; und die Teutsch-Ordtsche Compagnie nie einen Mann von S. Hildburghausen, oder eine Concurrenz zu seiner Prima Plana, verlangt hat.

8.

Daß nun S. Hildburghausen vor dem letztern Krieg sein ganzes Hennebergisches, sowohl wegen Behrungen, als der 4 Dorfschafften zu stellen habendes Contingent an Fuß-Volk zur Ferntheilschen, und zu keiner andern Compagnie, gestellt, ist disseits aus den, die Stellung des Hildburghäusisch-Hennebergischen Creyß-

Contingents betreffenden, hiesigen Canzley-Akten, und selbst aus Schluß des löbl. Fränkischen Greyses ohnumstößlich erweistlich. In dem A. 1734. von dem Teutschen Reich gegen die Crone Frankreich beschlossenen Reichs-Krieg wurde, wie ohnehin bekant, das Triplum des Simpli aufzustellen resolviret: welches für das Amt Behrungen und die 4 Meiningische Dorfschafften $8\frac{1}{2}$ Mann zu Fuß betrug: wovon in der, dem Fränkischen Greys- Concluso d. 1735. Jan. 5. beygefüigten, nach Inhalt gedachten Conclusi verfertigten sub A. anliegenden Subrepartition des Hennebergischen zum Fränkischen Greys gehörigen Contingents der Ferntheilischen Compagnie 8 Mann, und nicht bloß die wegen der 4 Dorfschafften zu stellende $3\frac{1}{2}$ Mann: und des Hauptmann von Vibra Grenadier-Compagnie $\frac{1}{2}$ Mann: der Teutsch-Ordtschen oder Bogelischen, nachher Peterneck- nunc Blettenbergischen Compagnie aber nicht ein einziger davon zugetheilet worden.

Schon vorher wurde bey der Conferenz zu Suhl d. 1734. Maji 21. M. II. das ganze Mannschafft-Quantum gedachter 8 Mann der Ferntheilischen Compagnie desiniret: und ist sehr merkwürdig, daß, als besage der Anlage sub B. Fürstl. Schwarzenbergischer Seits die Concurrenz-Gage der Teutsch-Ordtschen, oder Bogelisch-Peterneckischen Compagnie in Anrechnung gebracht worden, solche nicht dem Fürstl. Stand Hildburghausen, sondern Henneberg-Schleusingen angesetzt: und als in dem Adjuncto sub signo \odot was ein jeder der hohen Herren Interessenten disfalls zur Bogelischen Compagnie beyzutragen habe, specific in Ansaß gekommen, unter den Concurrenzen keinesweges S. Hildburghausen eine Rata davon zugetheilet, sondern die sämtlichen 172 Portiones oder 836 fl. schon damals so vertheilet worden, daß

Schwarzenberg mit	76	Portionen	oder	369	fl.	23	Xr.	2	Pf.
Themar und Wehlis mit	23	—	oder	111	—	6	—	—	—
Römhild mit	35	—	oder	170	—	7	—	—	—
S. Weimar mit	17	—	oder	82	—	37	—	—	$3\frac{1}{2}$ —
S. Eisenach mit	17	—	oder	82	—	37	—	—	$3\frac{1}{2}$ —
Hohenlohe mit	4	—	oder	19	—	26	—	—	2 —

vorkommen, Sachsen-Hildburghausen aber mit nichts angesetzt worden.

9.

Es ist nun hiebey auch in folgenden Zeiten geblieben, und als 1742. der Major von Ferntheil Ordre bekam, mit seiner unter sich habenden Compagnie aufzubrechen und nach Erlang zu marschiren, hat er Innhalt der Anlage sub C. unter dem 18ten Junii 1742. die wegen Behrungen und der gedachten 4 Dorfschafften zu stellen-

stehende 8 Mann, das Triplum von dem Simplo gedachten Amtes und der 4 Dorfschaften, als zu seiner Compagnie gehörig, beordert, sich in marschfertigen Stand zu setzen, den 25sten die zu Milz bey Römbild einzutreffen und zu seiner Compagnie zu stoßen. Es bezog sich gedachter Major von Ferntheil in einem d. d. 22sten Jul. 1742. an den damaligen S. Hildburghäusischen Geheimden-Rath von Hefberg aus dem Quartier Milz erlassenen Schreiben auf den 1735. abgefaßten oben angeführten Schluß des Creys-Convents, krafft dessen das ganze Hildburghäussische Hennebergische Contingent à 8 Mann zu Fuß auf seine unterhabende Compagnie repariret worden.

Daß auch gedachte 8 Mann hierauf wirklich an die Ferntheilische Compagnie abgeschicket worden, beweiset sogleich ein Schreiben gedachten Majors von Ferntheil aus dem Cantonirungs-Quartier Allmehof d. d. 23sten Oct. 1742, worinn er dem Geheimden-Rath von Hefberg meldet, daß das Hildburghäussisch-Hennebergische Contingent à 8 Mann in dem Cantonirungs-Quartier glücklich und gesund bey ihm angekommen, und zugleich anfraget, ob diese 8 Mann gleich den S. Meiningsischen, mit denen sie unter einer Compagnie zu stehen kämen, gehalten werden sollten.

In einem fernern Schreiben des Geheimden-Rath von Hefberg an den Major, nachherigen General von Ferntheil d. d. Hildburghausen, den 24sten Dec. 1742. findet sich auch

Daß man die Löhnung für die unter der Ferntheilischen Compagnie stehende Hildburghäussische 8 Mann auf einlaufende Nachricht, wohin selbige zu adressiren, übermachen wolle.

Sachsen-Hildburghausen recroutirte auch ermelde 8 Mann und liefse selbige auf des Major von Ferntheil abermalige Ordre, besage der Anlage sub F. abermals zu dieser seiner Compagnie stoßen. Am 6ten Julii 1746. erhielten diese 8 Mann abermals Ordre von dem Obristlieutenant von Ferntheil, und wurden auch seiner Compagnie nach der Beilage sub F. 2. noch einmal beygestellt. Die F. 2. einem löbl. Creys zugesichete sub G. antiegende Musterungs-Liste de præf. d. 13. Febr. 1759. beweiset auch, daß gedachte 8 Mann noch am 25. Jan. 1758. zu Cronach bis auf 1 Mann, der davon gestorben, bey der Ferntheilischen Compagnie befindlich gewesen, und allda mit gemustert worden.

Es gesehet auch der h. Teutsche Orden selbst in einem an den löbl. Fränkischen Creys-Convenc 1764. eingereichten Pro memoria sub H. ein, daß S. Hildburghausen durch den ganzen letzten Krieg zu der Teutsch-Ordtschen Compagnie keinen Mann gestellet hat.

Es wird auch dieses in einem, von dem Fürstlichen Ausschreib-
 Amt des löblich Fränkischen Creyses sub dato den 26. Sept. 1771.
 an des Herrn Herzogs zu Sachsen-Hildburghausen Hochfürstliche
 Durchl. erlassenen Schreiben eingeräumt: Und doch fordert das
 Teutsch-Ordische Contributions-Amt eine Concurrenz zur Prima Pla-
 na dieser Compagnie; da doch, wo das Referens fehlt, auch
 das Relatum fehlen muß: und es ganz widersprechend lauter,
 daß ein Stand zu der Prima Plana einer Compagnie concurrirte, zu
 der er keine Mannschafft gestellet hat. In allen wegen Stellung
 und Verpflegung des Hildburghäussisch-Hennebergischen Creys-Conti-
 nentis in den hiesigen Ganzley-Repositoryren befindlichen Acten fin-
 det sich nicht eine Sylbe, die von der Teutsch-Ordisch-five Peter-
 neckischen Compagnie hieher, nach Hildburghausen, wäre geschrie-
 ben worden: welches nicht möglich wäre, wenn das hiesige Conti-
 nent nicht wirklich bey gedachter Compagnie gestanden hätte; oder
 selbige von Creyses wegen, oder sonst, nur angewiesen worden
 wäre, 7 Mann, (als so viel der Teutsch-Ordischen Compagnie
 durch das Meyerische Project sollen seyn zugetheilt worden) von
 dem hiesig Hennebergischen Contingent zu sich zu beordern: und
 der Hauptmann Peterneck ermeldte Anweisung wirklich befolget
 hätte.

10.

Sachsen-Hildburghausen hat also in 2 vor den letzten Krieg
 vorübergehenden Reichs-Kriegen (und mehrere sind in der Zeit, da
 der Sachsen-Hildburghäussische Stand sein Contingent wegen Behr-
 rungen und der 4 Meiningischen Dorfschafften zur Fränkischen Creys-
 Miliz gestellet, nicht geführet worden) sein Hennebergisch-Contin-
 gent zur Ferntheilischen Compagnie des Hölzel-nunc Hohenlohschen
 Regiments gestellet; und ist, wie oben gezeigt worden, selbst
 durch Creys-Schlüsse dazu angewiesen und durch den Chef der Fern-
 theilischen Compagnie allemal deswegen erinnert worden: Es ist
 auch in dem letztern Krieg Sachsen-Hildburghausen nicht bekannt
 worden, daß es, vermöge einer neuerlich entworfenen Subrepar-
 titio des Henneberg-Schleusingischen Contingents, und disfalls
 vorhanden seyn sollender Convent-Schlüsse, 7 von seiner, wegen
 Behrungen und der 4 Meiningischen Dorfschafften zu stellen haben-
 den, Mannschafft einer andern Compagnie beuzustellen haben sollte;
 und man hat S. Hildburghäusscher Seits in gedachter Zeit nie ein
 disfallsiges Conclusum zu sehen bekommen, um sich darnach achten;
 oder, wie man nicht unterlassen haben würde, seine gerechte Wi-
 derprüche und Beschwerden dagegen vorstellen zu können. Man
 behauptet auch Sachsen-Hildburghäusscher Seits, ein dergleichen
 Con-

Conclusum des löblich Fränkischen Creys-Convents, wodurch man wirklich wäre angewiesen worden, von seinem Contingent 7 Mann zu der Teutsch-Ordtschen Compagnie zu stellen, bis diese Stunde noch nicht gesehen zu haben und wird solches unten mit mehrern darzuthun suchen.

11.

Man konnte sich in Hildburghausen in die ganze Sache und die Anforderung des hohen Teutschen Ordens, da alle diefalls nöthige sowohl Creys- als andere Acten-Strücke abgiengen, nicht eher finden, als bis man durch ein, von der Churfürstl. Sächsischen Ober-Aufsicht in Schleusingen erhaltenes sub I. anliegendes Antwort-Schreiben d. d. d. 24ten Aug. 1767. klärer in dieselbe sahe. Gedachte Churfürstl. Ober-Aufsicht meldete nemlich in diesem Schreiben: daß der Churfürstl. Sächs. Antheil von Henneberg nach den Meyerischen Aufsätzen und Anmerkungen mit 3 Mann zu dem General-Barellischen Regiment, und dessen Peterneck- nunc Bletenbergischen Compagnie, angelezt gewesen: Man habe aber Schleusinger Seits darwider bey dem Creys-Vorstellung gethan, und dahin angetragen, daß die Schleusingische Mannschafft unter ihrem Officier beysammen gelassen werden mögte; dieses seye Creys wegen approbiret worden, und erhelle aus den Creys-Actis so viel, daß an S. Hildburghausen, welches, (wie hier vorgegeben wird,) bereits 4 Mann zu dem Barellischen Regiment zu stellen gehabt habe, diese 3 Mann, nebst demjenigen, was in Ansehung der hergebrachten Prima Plan-Concurrenz auf selbige zu rechnen, wegen der von S. Meiningen übernommenen 4 Dorffschafften und des solchen inhärirenden Matricular-Anschlags, überwiesen worden.

12.

Man bemerket bey dem angeführten Inhalt dieses Schreibens zuvörderst, daß es in facto irrig, und in dem vorhergehenden als unrichtig erwiesen worden, was hier gesagt wird, daß der Hildburghäussische Stand schon vor der bey dem löbl. Fränkischen Creys Schleusingischer Seits gemachten Einleitung 4 Mann zu dem General-Barellischen Regiment und dessen Vogelischen sive Peterneck- nunc Bletenbergischen Compagnie zu stellen gehabt. Daß S. Hildburghausen in 2 vor dem letzten Krieg geführten Reichs-Kriegen 8 Mann; also das ganze Contingent, sowohl wegen Behrungen, als der 4 Meiningischen Dorffschafften, zur Herntheilischen Compagnie gestellt: ist oben ohnwidderleglich erwiesen worden. Auch in dem letztern Krieg, hat es, wie das oben angeführte klar darthut, so

wohl sein Behringisch: als wegen der 4 Meiningschen Dorfschafften zu stellen habendes Contingent bey keiner andern Compagnie stehen gehabt, und sind sogar während dieses Kriegs 2 Mann von dem Hildburghäusischen Contingent von der Ferntheilischen Compagnie zur Reichs-Besetzung nach Philippsburg, besage der Beylage K. sub K. beordert worden: da doch nach denen angeblichen Creys-Schlüssen von dem Hildburghäusischen Hennebergischen Contingent nur 1 Mann der Ferntheilischen Compagnie hat zugetheilet werden sollen.

Der Hildburghäusische Stand hat nun aber auch ein nicht geringes Interesse dabey, daß er sein Hennebergisch-Contingent zu der Ferntheilischen, und nicht zu der Peterneckischen Compagnie zu stellen nöthig hat. Es hat gedachter Stand bey der Ferntheilischen Compagnie nie wegen seines Contingents zu einer Prima Plana concurrirt; es ist nie von ihm deswegen was verlangt worden. Man hat erst am 4. May 1772. die Cammer-Rechnungen genau durchsuchen, und diejenigen Capitel durchsehen lassen, in welchen die mit den Fränkischen Creys-Ständen gepflogene Ab- und Zurechnungen befindlich sind; in selbigen aber nichts berechnet gefunden, als Löhnung, Montirungs-Geld, Transport-Kosten u. s. w. nirgends aber etwas von einem Beytrag zu einer Prima Plana berechnet angetroffen.

L. Es ist ein durch Conferenz-Schlüsse der Fürstl. Sächsischen Häuser festgesetzter und durch die Observanz bekräftigter Satz, daß derjenige den Officier besolden muß, der ihn ernennet, und daß derjenige Stand, der das Honorificum in sofern hat, auch das Onerosum tragen müsse. Bey dergleichen zwischen Ständen eines Hauses eingeführten Herkommen hat der Creys kein weiteres Interesse und ist allemal zufrieden, wenn das ganze zu prästirende Quantum herauskommt, ohne zu fragen, wie und auf was Art die Prästanda von den Theilhabern subrepartirt worden. Wann dieses nicht wäre, so müßten viele Hundert auf Verlangen leicht anzuführende, bey Theilungen der Länder gemachte Subdivisiones und Repartitiones der Reichs- und Creys-Præstandorum, deren Gültigkeit, ohnerachtet sie ohne Wissen des Reichs und der Creyse, in die sie gehörten, verglichen worden, noch niemand angefochten hat, ungültig seyn. Der löbliche Fränkische Creys hat selbst noch 1723. an E. Hildburghausen geschrieben, daß man sich um die Subdivisiones derer Länder und Præstandorum von Seiten des Creyses nicht bekümmere, noch bekümmern könne.

Wenn

Wenn also S. Hildburghausen mit den übrigen Fürstl. Theilhabern wegen der Subdivision der Hennebergischen Creys-Præstandorum sich auf diese Art stillschweigend, oder ausdrücklich, verglichen und vereinigt hat, daß S. Hildburghausen wegen seiner Hennebergischen Lande 8½ Mann zu Fuß zum Hennebergischen Contingent stellen solle, ohne zur Prima Plana einer Compagnie, der es seine Mannschafft beystellet, zu concurriren: Wenn S. Hildburghausen und die übrigen Fürstl. Herren Theilhabere es, vermöge ausdrücklicher Verträge, oder tacito consensu, mit einander auf diese Art halten, wie kan der löbl. Fränkische Creys, so lange ihm von dem Toto des Fürstlichen Antheils der Hennebergischen Præstandorum nichts abgehet, dagegen ein gegründetes Jus contradicendi oder interveniendi haben? Wenn S. Meiningen oder ein anderer hoher Fürstlicher Herr Theilhaber der Hennebergischen Lande die Prästation des Matricular-Quantum sowohl des Amtes Behrungen, als der 4 Meiningischen Dorfschafften übernehmen und S. Hildburghausen disfalls übertragen wollte, würde der löbl. Fränkische Creys, weil er kein eigentlich Interesse dabei hat, es geschehen lassen müssen und es auch gerne geschehen lassen: und ist ja auch wirklich der Anschlag des Amtes Behrungen erst Ao. 1721. zehen Jahr nachdem Sachsen-Hildburghausen solches überkommen, diesem Fürstlichen Hause bey dem löbl. Fränkischen Creys erst zu und S. Meiningen abgeschrieben worden. Noch vielweniger kan also der löbl. Fränkische Creys wegen der Prima Plana der Compagnie, unter welcher das Hildburghäussische Contingent gestanden, an diesem Stand einen Anspruch oder Forderung machen, da S. Meiningen selbiges disfalls nicht in Anspruch nimmt.

14.

Die S. Hildburghäussische Immunität von der Concurrenz zur Prima Plana der Ferntheilischen Compagnie gründet sich auf Conferenz-Schlüsse, gemachte Verträge und das Herkommen der Fürstlich-Sächsischen Häuser, und Sachsen-Hildburghausen achtet sich aus diesem Grund zur Concurrenz-Gage der Ferntheilischen Compagnie mit nichts verbunden. Wenn nun aber gleich seine Wichtigkeit hätte, was das Fürstl. Ausschreib-Amt des Fränkischen Creyses sub dato d. 26sten Sept. 1771. an des Herrn Herzogs zu Sach.-M. Sachsen-Hildburghausen Hochfürstl. Durchl. geschrieben haben:

Daß wenn S. Hildburghausen zu der Prima Plana der Ferntheilischen Compagnie nicht concurrirret habe, solches als eine bloße Nachsicht oder Generosität des Sachsen-Meiningischen Compagnie-Standes anzusehen seye:

So würde doch so viel ohnstrittig daraus folgen, daß weder der

löbl. Fränkische Creyß, noch der hohe Teutsche Orden, dasjenige, was S. Meiningen an S. Hildburghausen verschenket, zurück zu fordern berechtigt sey.

Es wird durch ermeldtes Schreiben so viel eingeräumt, daß die Concurrnz zur Prima Plana der Ferntheilischen Compagnie wegen der von Sachsen-Hildburghausen zu stellen habenden 8 Mann, wirklich prästiret worden: es mag selbige nun S. Meiningen oder S. Hildburghausen getragen haben; und gleichwohl fordert man wegen gedachter 8 Mann eine Concurrnz zur Gage der Officiers einer andern Compagnie, der sie nie beygestellt worden: Man kann von Seiten des löbl. Creyßes nicht in Abrede stellen, daß der wegen der hiesigen 8 Mann zutragende Antheil an der Gage der Officiers der Ferntheilischen Compagnie prästiret worden; und es muß dem Creyß gleich viel seyn, wer denselben getragen habe: man hat sich auch von Seiten des löbl. Creyßes gegen Sachsen-Hildburghausen 1723. selbst so deutlich erklärt; wie es denn auch schon an und vor sich ohnstrittig ist, daß der Creyß sich um die Subdivisiones der Prästandorum nicht bekümmere und, wie viel ein jeder Theilhaber daran trage und zu tragen übernehme oder übernommen habe, zu fragen nicht Ursach habe.

15.

Man wird nun ferner darzuthun suchen, daß die Convent-Schlüsse, die disfalls gegen Sachsen-Hildburghausen angeführet werden, dasjenige gar nicht besagen, worauf man sich gegen den Hildburghäuser Stand gründet; daß ferner, wenn sie auch des angegebenen Inhalts wären, sie doch den Stand Hildburghausen nicht verbinden köntzen; weil sie ihm den ganzen vorigen Krieg gar nicht, am allerwenigsten legaliter bekannt worden, und weil sie, in so fern sie den disseitigen Rechten abbrüchig und nachtheilig, von keiner Verbindlichkeit seyn können.

Man behauptet also erstlich: daß gedachte Schlüsse gar nicht des Inhalts sind, daß man sich auf selbige, wenn man sie gleich als verbindlich annimmt, gegen Sachsen-Hildburghausen berufen kömte. Es wird gegen Sachsen-Hildburghausen vorgegeben, es seye ein Convent-Schluss des löbl. Fränkischen Creyßes dahin ergangen, daß Henneberg-Schleusingen seine sonst zur Teutsch-Ordtsch-Peterneckischen Compagnie zu stellen habende 3 Mann an diese Compagnie nicht zu stellen, so auch für sothane 3 Mann die Prima Plana an die Teutsch-Ordtsche Compagnie nicht zu zahlen: sondern, daß Sachsen-Hildburghausen, neben den 4 Mann, wegen Behrungen, auch 3 Mann von den besizenden Meiningischen 4 Dorfschaff-

schafften sammt den anhängigen Prima-Plan-Concurrenz-Geldern dahin abzugeben haben solle.

conf. Das Schreiben der Chursächsisch-Schleusingischen Ober-Aufsicht an hiesige Fürstliche Regierung d. d. d. 27sten August 1767. sub I.

Zuförderst merket man hier an, daß in dem angeblichen Schluß des löbl. Fränkischen Creyses vorausgesetzt wird; wie auch das nurgemeldte Schleusingische Schreiben vorgiebt, daß der Sachsen-Hildburghäusische Stand, ehe noch an die neue Meyerische Zusammenstellung gedacht worden, wegen Behrungen schon 4 Mann zu der Teutsch-Ordtschen Compagnie zu stellen gehabt habe: Es ist oben erwiesen worden, daß dieses Assertum offenbar irrig. Es kann also wegen des Behringischen Contingents und dessen Stellung zur Peterneckischen Compagnie gar kein Convent-Schluß vorhanden seyn, und die vorhanden seyn sollende könnten nur von dem Contingent der 4 Meiningischen Dorfschafften verstanden werden, weil man vorher schon als ausgemacht angenommen, daß das Behringische Contingent zur Teutsch-Ordtschen, five Peterneckischen, Compagnie zu stellen sey.

Jedoch man behauptet disseits, daß man gar keinen dergleichen Convent-Schluß, wodurch Hildburghausen pure wäre angewiesen worden, etwas von seinem Hennebergischen Contingent der Peterneckischen Compagnie beyzustellen, zu sehen bekommen. Alles, was man bis diese Stunde von diesen angeblichen Convent-Schlüssen hat erfahren, und communiciret erhalten können, besaget weiter nichts, als daß das Meyerische, wegen Subrepartition des Hildburghäusischen und Schleusingischen Contingents entworfenen, Project den dabey interessirten Herren Ständen, Hildburghausen und Schleusingen, zu ihrer Erklärung communiciret werden solle, damit die neue Eintheilung dem in der Mannschaffts-Zusammenstellung sich ergebenden Concluse einverleibet werden könne. Der Extractus Creys-Protocoll d. 28. Septembr. 1757. ist keines N. weitem Inhalts, als daß das von dem Kriegs-Secretario Meyer wegen Eintheilung des Henneberg-Schleusingischen Infanterie-Contingents erstattete Gutachten den Hennebergischen hohen Herren Concurrenten zu ihrer unverzüglichen Erklärung communiciret werden solle; und auf die, vom gedachten Kriegs-Secretario Meyer abgeforderte, und bey dem löbl. Convent eingereichte Erläuterung, wegen der von Henneberg-Schleusingen zur Teutsch-Ordtsch-Peterneckischen Infanterie-Compagnie gestellet werden sollenden 3 Mann, worinn er sich so erkläret, daß, in Gemäßheit der Henneberg-Schleusingischen Vorstellungen, das Schleusingische Contingent un-

zer trennt bey sammen behalten und gedachte 3 Mann Hildburghausen zuzutheilen, wurde am 22sten Julii 1759. weiter nichts resoluiret, als

diese Erläuterung denen hierbey interessirten Herren Ständen zu communiciren und ihnen die Berichtigung der Sache zu überlassen.

Alles dieses suspendiret die Stellung des Hildburghäussisch-Hennebergischen Contingents zur Teutsch-Ordtschen Compagnie von der mit dem Stand Hildburghausen zu pflegenden Communication und seiner darauf zu thuenden Erklärung: besaget also nichts weniger, als eine ohnbedingte Anweisung, daß Sachsen-Hildburghausen sein Contingent gedachter Compagnie beyzustellen habe: und hat man Sachsen-Hildburghäussischer Seits von einem Convent-Schluß, der Sachsen-Hildburghausen pure dahin anweise, noch bis jetzt nichts erfahren oder zu sehen bekommen können.

Der Meyerische Vorschlag d. d. Nürnberg, den 10. Nov. 1756. erklärt sich selbst, daß die projectirte Abänderung eher nicht angehen solle, als bis sämtliche hohe Herren Stände ihre Erinnerung vorher zum Convent sämmtlich übergeben.

Selbst das Teutsch-Ordtsche 1764. m. Februar. dem löblichen Creysß-Convent übergebene Pro memoria enthält, daß, befrage der Creysß-Protocollen, beliebt worden, den Meyerischen Vorschlag den Fürstlich-Hennebergischen Herren Interessenten zu ihrer Erklärung bekannt zu machen: und daß wohl von Seiten Henneberg-Schleusingen diese Erklärung eingelangt, und der Vorschlag vor sich allein angenommen worden, aber von Sachsen-Hildburghausen noch bis diese Stunde keine Erklärung darüber erfolgt. Die durch den Creysß-Secretarium, Hofrath Lenz, erst lange nach dem Krieg S. Hildburghausen auf Verlangen zugeschickte und erst angeführte Extractus Protocollis sub lit. N. und O. d. 1757. und 1759. reden nun, wie schon gezeigt worden, ebenfalls nur von dem, was nach geschehener Communication mit den Fürstlich-Hennebergischen Herren Ständen und deren allerseits erfolgten Erklärung geschehen solle: Von einem Convent-Schluß, vermöge dessen Hildburghausen wirklich und pure angewiesen worden, 7 Mann zur Peterneckischen Compagnie zu stellen, wovon das Teutsch-Ordtsche Pro memoria sub P. gedenket, hat man in Hildburghausen bis jetzt keine Sylbe gesehen.

So wenig man nun disseits von einem Schluß des löblichen Fränkischen Creysß-Convents, kraft dessen der Hildburghäussische Stand

Stand 7 Mann von seinem Hennebergischen Creys-Contingent zur Peterneckschen Compagnie wirklich hätte stellen und zu dessen Prima Plana concurriren müssen, bis diese Stunde gesehen; So wenig hat man auch von denen im vorhergehenden S. angezogenen Extractibus Protocolli sub N. & O. und den darinn enthaltenen Schlüssen und Resolutionen oder andern angeblischen, diese Sache betreffenden, durch den ganzen letzten Krieg und eine gute Zeit nach demselben in Erfahrung gebracht; und ist von Seiten des löblich Fränkischen Creyses weder mittelbar noch unmittelbar in gedachter Zeit Sachsen-Hildburghausen das geringste zur Nachricht oder Nachachtung davon intimiret worden.

Ohnerachtet man sich nun disseits nicht zum Beweiß einer Negativæ anheischig macht, so getrauet man sich doch, es in Führung desselben sehr weit zu bringen. Man hätte disseits nicht mehr nöthig, als zu negiren, daß gedachte Resolutiones Sachsen-Hildburghausen intimiret worden und wer als affirmiret, müste es, da es eine Res facti ist, gegen Sachsen-Hildburghausen erweisen.

Um nun aber doch so weit, als es die Natur einer Negativæ zuläßt, zu zeigen, daß erstlich von Seiten des löblichen Creys-Convents nichts von gedachten Schlüssen communiciret worden, be ruft man sich zuvörderst darauf, daß schon 1723. Sachsen-Hildburghausen an das Fürstl. Ausschreib-Amte des löblich Fränkischen Creyses geschrieben, und, weil Sachsen-Hildburghausen die dem Fränkischen Creys mit der Collectation afficirte Lande mit allen hohen Iuribus überkommen, verlangt hat, daß in Creys-Angelegenheiten die Communicationes nach Hildburghausen immediate geschehen mögten. Das Creys-Ausschreib-Amte aber hat sich dagegen erklärt, daß es sich darzu nicht verbunden erachte, weil man sich von Seiten des Creyses um die Subdivisiones der Lande und Prästandorum nicht bekümmere.

Mosers Staats-Recht T. XXVI. p. 382.

Hier ist also eine eigene Erklärung des Creyses, die klar beweiset, daß von oben gemeldten Schlüssen und Resolutionen von Seiten des löblich Fränkischen Creyses nichts mit Sachsen-Hildburghausen unmittelbar communiciret worden: da sich nicht wird zeigen lassen, daß man ermeldte 1723. auf das Sachsen-Hildburghausische Schreiben geschehene Erklärung nachhero abgeändert habe. Es wird sich daher auch weder in den Fränkischen Creys-Actis, noch sonst eine Spur finden, daß die angezogenen Convent-Schlüsse dem Stand Hildburghausen zur Nachricht oder Nachachtung wären zugeschieket worden. Das Teutsch-Ordische an den Creys-Convenc gerichtete und disseits schon oft angezogene Pro memoria de. 1764. sagt

sagt daher selbst: daß ohnbewußt sey, ob zu Folge der zwischen den Herzogl. Ständen hergebrachten Haus-Versaffung, von Schleusingen mit Hildburghausen die düsseltige Benennung von zeitlich, obhabenden Directorii wegen gepflogen worden.

Daß es von Seiten des Creyses ohnmittelbar nicht geschehen, wird hier offenbar eingestanden: und daß es von Schleusingen aus, vor Ao. 1767. auch nicht erfolgt, soll sogleich aus dem eigenen, theils stillschweigenden, theils ausdrücklichen Geständnisse der Churfürstlichen Ober-Aufsicht in Schleusingen ohnwidertiglich dargethan werden.

Gedachte Chursächsische Ober-Aufsicht hat nemlich in einem an der Frau Herzogin Ober-Vormünderin zu Sachsen-Weimar Hochfürstl. Durchlaucht sub dato II. Jun. 1771. erlassenen und von Sachsen-Weimar nach Hildburghausen communicirten sub Q. anliegenden Schreiben sich erkläret, daß man Schleusinger Seits Sachsen-Hildburghausen wegen des von Sachsen-Meiningen überkommenen Antheils an der gefürsteten Graffschaft Henneberg für einen Stand des Fränkischen Creyses nicht ansehe, man deshalb auch mit Sachsen-Hildburghausen in Creys-Angelegenheiten nicht communiciren könne. Ohnerachtet man nun dem, was hier übriggens vorgegeben wird, ohne sich weiter darauf einzulassen, auf alle Art widerspricht und sich contradicendo bestens verwahret, so ergibt sich daraus so viel, daß man Schleusinger Seits mit Hildburghausen, wegen der neuern Zusammenstellung des Hennebergischen Contingents in nichts communiciret: sich einseitig Vortheile zu duseitigem Nachtheil bewürken wollen, und unter dem blossen Vorwand, sein Mannschafft-Contingent beysammen zu behalten, (worzu man duseits allenfalls ein gleiches Recht, und da man im Besiz der Beysammenbehaltung seines Hennebergischen Contingents gewesen und noch ist, noch ein größeres hätte;) Sachsen-Hildburghausen eine Last, die es zu tragen nicht verbunden, aufbürden wollen.

Wer wird sich wohl bereden können, daß, wenn Sachsen-Hildburghausen die von Henneberg-Schleusingen zu duseitigem Nachtheil bey dem Creys gemachte Einleitung bekannt gewesen wäre, jenes sich würde haben können lassen einfallen, sich an dasselbe, wie unter dem 10. Julii 1767. doch wirklich geschehen, zu wenden, und Nachricht von demselben wegen der Sache einzuholen: und, wenn Schleusingen mit dem Stand Hildburghausen, wie ihm Directorii wegen obgelegen hätte, Ao. 1757. und 1759. wegen der Sache communiciret hätte, würde es gewiß nicht erst am 24. Aug. 1767. dasjenige, was wegen der neuen Zusammenstellung

stellung der Creyß-Mannschafft bey dem löbl. Fränkischen Creyß dictiret worden, communiciret, sondern Sachsen-Hildburghausen geschwind genug auf die disfalls erlassene Communications-Schreiben verwiesen haben. Man hatte Schleusinger Seitß seine schon angeführte Absichten und Ursachen mit Sachsen-Hildburghausen in der Sache nicht zu communiciren: und daraus ist auch leicht beareiflich, warum der damalige, in Hildburghäussischen Diensten de Secretarius Lenz, der auch in Henneberg Schleusingischen Diensten bey dem Creyß stund, dieser Sache wegen nichts nach Hildburghausen berichtet hat. Was seine Herren Principalen nach Hildburghausen zu communiciren Bedenken trugen, das mußte gedachter Secretarius nach Hildburghausen zu berichten auch Anstand nehmen: Er konnte solches auch gar nicht für nöthig halten, weil er nicht anders glauben konnte, als daß man von Seiten des Schleusingischen Directorii, wegen dieser den Hildburghäussischen Stand so nahe angehenden Sache ohnehin hieher communiciren würde. Es ist auch gedachter Secretarius und Hofrath Lenz kein gemeinschaftlicher Hennebergischer Creyß-Secretarius, wofür er in dem oben angeführten Creyß-Ausschreibamtlichen Erlaß ausgegeben wird. Wenn dieses wäre, müßte eine gemeinschaftlich beliebte Vollmacht desselben bey den Creyß-Actis befindlich seyn, die man nie wird zeigen können. Man wird auch nicht darthun können, daß gedachtem Secretario und Hofrath Lenz ein Schluß des Creyßes, um ihn Sachsen-Hildburghausen zur Nachachtung oder Erklärung zu communiciren oder zuzufertigen, seye zugeschicket worden. Und wie ist es möglich, und wo ist es erhört worden, daß ein Secretarius eines Standes diesem dasjenige, was ihm, Secretario, auf diese oder jene Art zugekommen, privato ausu zur Erklärung oder gar zur Nachachtung communiciret, oder zuschicket? Man behauptet zwar von Seiten des löbl. Creyß-Convents, daß Schlüsse der Creyß-Convente nicht wie Citaciones und Sentenzen insinuiret und publiciret würden, sondern daß es genug sey, wenn sie in dem Protocollo befindlich, oder dictiret worden seyen. Ob nun aber gleich dieses gegen Stände, die dem Convent, auf welchem das Protocollo geführet, oder der Schluß dictiret worden, beygewohnt, gelten könnte; So kan es doch ohnmöglich in Ansehung solcher, die der Creyß-Versammlung durch keinen Bevollmächtigten beygewohnt, für hinreichend gehalten werden. Doch dem allen seye, wie ihm wolle, so war nach dem, was der löbl. Fränkische Creyß selbst schon Ao. 1723. gegen Sachsen-Hildburghausen geäußert hat, nicht der Creyß selbst, auch nicht ein Creyß-Secretarius, sondern das Directorium des Henneberg-Schleusingischen Creyß-Voti verbunden, wie in andern Creyß-Angelegenheiten, also auch in dieser Sache, mit Sachsen-Hildburghausen zu communici-

niciren: und ob dieses geschehen, daran zweifelt der hohe Teutsche Orden selbst; und daß es wirklich nicht geschehen, räumt Henneberg-Schleusingen, wie oben gezeigt worden, mit ausdrücklichen Worten ein. Sachsen-Hildburghausen ist dabei ganz außer Schuld; und dieses um so mehr, da es 1723. bey dem löbl. Fränkischen Creys selbst um unmittelbare Communication der Creys-Handlungen nachgesuchet, in dieses Gesuch aber von Seiten des löblichen Creyses nicht ist gewilliget worden.

17.

Und wenn auch alles bisher erwiesene unerfindlich wäre; So müste doch ein einziger, jetzt anzuführender, Umstand hinreichen, Sachsen-Hildburghausen von der Forderung, die der Teutsche Orden an dasselbe macht, völlig zu entbinden. Dieser jetzt bezubringende Umstand ist nun folgender: Weder der Hauptmann von Peterneck, noch der von Blettenberg, hat je einen Mann von Sachsen-Hildburghausen zu seiner Compagnie verlangt; sondern der General von Ferntheil hat das ganze Hildburghäusisch-Hennebergische Contingent von 8 Mann zu seiner Compagnie beordert. Sollte also Sachsen-Hildburghausen bey allen diesen Umständen doch gehalten gewesen seyn, sein Contingent der Peterneckischen, und nicht der Ferntheilischen, Compagnie beizustellen, so müste man nicht nur verbunden gewesen seyn, Schlüssen nachzukommen, von denen man nichts in Erfahrung gebracht, oder die wohl gar nie existiret haben; sondern das hiesige Contingent müste auch eine Ordre haben befolgen müssen, die ihm nie ertheilet worden: Kurz! man müste in Hildburghausen allwissend gewesen seyn; oder es müste eine Verbindlichkeit zu ohnmöglichen Dingen möglich seyn. Nie hat man noch einen gemeinen Soldaten, der sich an den Ort seiner Bestimmung nicht eingefunden, zur Verantwortung gezogen, wenn man ihn nicht dahin beordert, oder zu beordern vergessen hat. Nur Sachsen-Hildburghausen soll verbunden gewesen seyn, sein Contingent zu der Teutsch-Ordnschen Compagnie zu stellen, ohne daß man ihm in dem ganzen Krieg ein Wort davon gesaget; oder, daß gedachte Compagnie und deren Capitain sich je bey Sachsen-Hildburghausen deswegen gemeldet, und die Mannschafft dorthin abgefordert hätte.

18.

Wäre die neue projectirte Zusammenstellung der Hennebergischen Contingente dem Sachsen-Hildburghäusischen Stand wirklich

zu seiner Erklärung communiciret worden, so würde man nicht verfehlet haben, seine ohnstrittig dagegen habende Gerechtfame und Freyheiten sogleich vorzustellen; und ein löblicher Creys-Convenc würde selbige auch nicht mißkennet haben. Die dieseitige Immunität von aller wegen des Hildburghäusisch-Hennebergischen Conventings zu tragenden Prima Plana-Concurrenz gründet sich auf Conferenz-Schlüsse, und das bey den Fürstl. Sächsischen Häusern übliche Herkommen: und ein löblicher Fränkischer Creys, dem dadurch von dem Toto circulari nichts abgehret, wird dergleichen ohnstrittige Rechte dem Hildburghäusischen Stand durch Convenc-Schlüsse zu entziehen nicht gemeinet seyn.

Aus dem Teutschen Staats-Recht ist bekannt, daß in denjenigen Fällen, da auf Reichs-Tägen die mehreren Stimmen nicht gelten, selbige auch auf Creys-Tägen unverbindlich und ungültig sind. Nun ist bekannt, und niemand zweifelt daran, daß auf Reichs-Tägen die Majora nie gegen die Iura singulorum gelten: Man wird sich also auch auf Creys-Tägen in gedachtem Fall nie darauf berufen können.

Vid. Cramer in Observationibus I. U. T. I. Obf. CCLXIV. p. 569.

Es ist schon natürlichen und allgemeinen Rechts, daß in einem Collegio die Vota majora den Rechten der Mitglieder ohnabbrüchig seyn müssen; und wenn dieses nicht wäre, so müste erlaubt seyn, jedes Mitglied des Collegii durch die mehrern Stimmen aller habenden ohnstrittigen Rechte verlustig zu erklären, oder auf Reichs- und Creys-Tägen von Land und Leuten zu votiren. Und so wenig die mehrern Stimmen den Rechten eines Mitglieds des Collegii nachtheilig seyn können, so wenig können sie auch den Gerechtigkeiten und Freyheiten eines Dritten, der kein Mitglied des Collegii, oder doch den Berathschlagungen nicht beygewohnt hat, Abbruch thun. Es sind dieses alles Sätze, die niemand in Zweifel ziehen kan, und gleichwohl bey gegenwärtigem Fall eine durchgängige Anwendung leiden.

19.

Der Hildburghäusische Stand kan also dem Mergentheimer Teutsch-Ordtschen Contributions-Amt von seiner an Sachsen-Hildburghausen, wegen der vermeinten Concurrenz zur Prima Plana der Teutsch-Ordtschen Compagnie machenden Forderung, nichts eingestehen: kan sich also auf dessen überschickte Rechnungen und Liquidationen,

tionen, die sich auf einige Tausend Gulden belaufen, ganz und gar nicht einlassen: Daß aber das von gedachtem Contributions-Amt constituirte vermeinte Liquidum ganz illiquid sey, ist zur Probe nur daraus zu ersehen, daß, ohnerachtet sowohl das Fürstl. Creyß-Ausschreib-Amt, als ermeldtes Contributions-Amt selbst, wie oben vorgekommen, behauptet haben, daß 1759. am 22sten und 24sten Junii, und nicht eher, der Schluß, vermöge dessen Sachsen-Hildburghausen einen Theil seines Hennebergischen Creyß-Contingents zur Teutsch-Ordischen Compagnie zu stellen, und zu dessen Prima Plana zu concurriren haben solle, gefasset worden, das Mergentheimische Contributions-Amt gleichwohl in einer 1768. R. S. m. Sept. hieher geschickten sub R. und S. anliegenden Berechnung die Concurrenz-Gelder sowohl wegen Behrungen, als der 4 Dorfschaften vom 1sten Maji 1757. an verlangt. Dieses einzige, das man jedoch gar nicht in der Absicht, um sich auf ermeldte Liquidationen einzulassen, hier anführet, zeigt schon, wie unreif diese Prima Plana Concurrenz-Forderung zu executivischer Vertreibung derselben, womit der Sachsen-Hildburghäussische Stand zu wiederholtenmalen bedrohet wird, seyn müsse: da ein executivisches Verfahren wegen keiner andern, als ganz liquider und in aller Absicht gewisser, gegründeter, ausgemachter und entschiedener Forderung je statt haben kan.

Da S. Hildburghausen bisher seine zu entrichtende Creyß-Præstanda allemal richtig abgeführt, keine Rückstände anwachsen lassen, und noch zu keinen Beschwerden deswegen Anlaß gegeben, so versteht höchst gedachtes Hochfürstliche Haus sich um desto mehr, daß von Seiten des löblichen Creyßes und selbst des hohen Teutschen Ordens mit einer so offenbar ungegründeten Forderung nicht weiter in dasselbe werde gedrungen werden.

Hildburghausen, den 20sten Decembris 1773.



Beyla

Beylagen.

A.

Extractus Subrepartitionis

Des Hennebergisch- zum Fränkischen Creyß gehörigen
Contingents im Chur- und Fürstl. Hause Sachsen
nach dem letztern Creyß-Concluso d. 1735.

2.) Herr Obrist-Wachtmeister von Ferntheil Compagnie.

79 Mann Chur-Sachsen	— —	77 $\frac{3}{4}$ Mann.
82 $\frac{1}{2}$ Mann S. Meiningen	— —	80 $\frac{3}{4}$ Mann.
8 Mann S. Hilburghausen	— —	7 $\frac{3}{4}$ oder 8 Mann.
172 Mann.		168 Mann.

4.) Herr Hauptmann von Vibra Grenadier-Compagnie bleibt
auf dem alten Fuß à 131 Mann.

3 $\frac{1}{2}$ Mann Chur-Sachsen.		
4 — S. Meiningen.		
5 — S. Weimar.		
5 — S. Eisenach.		
11 $\frac{1}{2}$ — Themar.		
12 $\frac{1}{2}$ — Wehrungen.		
11 Mann Grenadiers.		

B.

Extract

Conferenz-Protocolls d. act. Subla den 21. Maji 1734.

Nachdem auch Fürstl. Schwarzenbergischer Seits die Vogelsche Concurrenz-Gage in Anrechnung gebracht, und Henneberg-Schleusingen inter praestanda zur Last angesetzt werden will; So ist der Betrag solcher Concurrenz-Gage, was ein jeder der hohen Herren Interessenten bey der Vogelschen Compagnie bezzutragen habe, in dem Adjuncto sub \odot entworfen, und soll künftig dahin \odot gesehen werden, daß dem Hauptmann Vogel solche Gage richtig abgereicht werde und die beschwerliche Aufrechnung vermieden bleibe.

O.
Zahlungs-Etat,
von einer Compagnie zu Fuß bey dem löbl. Fränkischen
Reichs-Contingent.

I Capitain	—	—	65 fl.
I Lieutenant	—	—	26 —
I Fähndrich	—	—	22 —
I Feldwebel	—	—	14 —
I Führer	—	—	7 —
I Fourier	—	—	7 —
I Musterschreiber	—	—	7 —
I Feldscheerer	—	—	7 —
8 Corporals, à 5½ fl.	—	—	44 —
6 Fourier-Schützen, à 4½ fl.	—	—	27 —
4 Tambours, à 4½ fl.	—	—	18 —
16 Gefreyte	—	—	72 —
42 Köpfe. Summa	—	—	316 fl.
130 à 4 fl.	—	—	520 —
172 Köpfe Total.	—	—	836 fl.

Notandum :

Von Feldwebel an wird jedem monatlich zur großen Montirung
1 fl. inne behalten.

Drüber stehende 836 fl. nun haben zu tragen:

Schwarzenberg an 76 Port. à 4 fl. 5 1 Xr. 2½ Pf. 369 fl. 23 Xr. 2 Pf.			
Themar und	23	—	III - 47 - 2 -
Mehlis	—	—	—
Römbild	35	—	170 - 7 - 5 -
S. Weimar	17	—	82 - 37 - 3½ -
S. Eisenach	17	—	82 - 37 - 3½ -
Hohenlohe	4	—	19 - 26 - 2 -
Facit	172 Port.	—	836 fl. 5 - 5 -

C.

C o p i a,

Schreibens von dem Major von Ferntheil zu Meiningen
an den Sachsen-Hildburghäuserischen Geheimden-Rath
von Heßberg, d. dat. d. 23sten Julii 1742.

Pr.

Pr. Pr.

Erw. werden nicht ungütig nehmen, daß dieselbigen mit gegenwärtigem Schreiben incommodire, ich habe vom löbl. Regiment die Ordre erhalten, sogleich mit meiner unterhabenden Compagnie aufzubrechen und nach Erlangen, allwo ich weitere Ordre erhalten soll, zu marschiren. Weilen nun aber nicht bewußt, wer bey Ihnen das Commando über die Miliz hat; Als habe Erw. ic. gehorsamst ersuchen wollen, die Gütigkeit zu haben und befehlen zu lassen, daß diejenigen 8 Mann, welche von Dero hochlöbl. Stand unter meine Compagnie gehören, sich nicht allein marschfertig halten, sondern ihren Marsch so einrichten, damit selbige Fünftigen Montags den 23. huj. bey rechter früher Tageszeit in Milz bey Römhild eintreffen, sich mit der Compagnie conjugiren und den Marsch fernereit mit selbiger antretten. Jeder Gemeiner muß mit 24 scharfen Patronen versehen werden. Der ich übrigens mit vieler Hochachtung verharre ic.

D.

Extract

Schreibens von dem Major von Ferntheil d. d. 23sten
Oct. 1742. an den Geh. Rath von Hefberg zu Hild-
burghausen.

Pr. Pr.

Erw. geehrtes Schreiben vom 16. Oct. habe durch den Unter-
Officier Heinz den 22sten huj. erhalten, durch welchen Erw. ic. die 8 Mann von Hochfürstl. S. Hildburghäusischen Contingent überschicket, welche auch glücklich und gesund hier angekommen und heute sogleich in die Cantonirungs-Quartiere verlegt worden.

E.

Extract

Schreibens des S. Hildburghäusischen Geh. Rathes von
Hefberg an den Major von Ferntheil, d. d. den
24. Dec. 1742.

G

Pr.

Pr. Pr.

Ew. ic. werden aus meinem unterm 27. Oct. nächsthin an dieselben abgelassenen beliebig ersehen haben, wie man hieffeits die monatliche Löhnung vor die unter Dero löbl. Compagnie stehende hiesige 8 Mann auf einlaufende Nachricht wohin selbige zu adressiren, parat gehalten. Nachdem nun diese Nachricht noch nicht eingelaufen, gleichwohl nicht zu vermuthen ist, daß besagte 8 Mann die Löhnung bishero nicht gereicht seyn sollte, deren monatliche Avancirung aber Ew. ic. incommode fallen dürfte; Als ersuche dieselben hierdurch, obberührte Adresse ohnschwer anhero zu ertheilen
ic. ic.

F. I.

E x t r a c t

Schreibens d. d. Hildburghausen den 18. Oct. 1745.
an den Major nunc Obristlieutenant von Ferntheil.

Pr. Pr.

Gegebener Nachricht zu Folge kommen hierbey die 8 Mann hiesiger Fränkischen Creys-Truppen und werden Ew. ic. aus angefügter Liste ersehen, wie selbige benahmt sind ic. ic.

F. 2.

E x t r a c t

Schreibens von dem S. Hildburghäusischen Geh. Rath
von Hefberg an den Obristlieutenant von Ferntheil,
d. d. Hildburghausen, den 8. Junii 1746.

Pr. Pr.

Aus Ew. ic. geehrten vom 6. huj. so Dero abgeschickter Unter-Officier wohl überbracht, und vor seinen Gang befriediget worden, habe ersehen, daß die Ordre vom löbl. Regiment eingelaufen, mit Dero unterhabenden Compagnie den Marsch ins Lager bey Necker-Alt in ohnverweilt anzutreten, zu solchem Ende aber die hiesige 8 Mann auf heute Abends anbegehrt haben. Wie nun solche hieneben sich präsentiren werden; Also hat Fürstl. Cammer anbey 48 fl. zu derer Erhaltung mitgegeben, den laufenden Monat-Gold, nebst Marsch-Geldern aber an dieselbe alhier zum vollen auszahlen lassen.

G.

G.

Extract,

Musterungs-Liste über die löbl. General-Major von
Ferntheilische Leib-Compagnie der Sachsen-Meinings-
schen, Schleusingischen und Hildburghäusischen Contingenter
de præf. 13ten Febr. 1759.

Hochfürstliche Stände.	Sollen stellen.	den 25. Jan. 1758. zu Grenach gemustert worden.	
Sachsen-Meinungen.	74	55	ic. ic.
Sachsen-Schleusingen.	63	39	ic. ic.
Sachsen-Hildburghausen.	8	7	ic. ic.

Summa 145 101 (L.S.) B. C. von Löbel,
Hauptmann.

H.

Extract

eines von dem hohen Deutschen Orden Ao. 1764. bey
dem Fränkischen Creyß eingereichten Pro memoria.

ic. ic.

Ist aber erwehnter Creyß-Schluss von Seiten des Fürstl. Mit-
stands Hildburghausen der Zeit in ganz keine Erfüllung gebracht,
indem von daher so wenig die 4 Köpfe von wegen Behrungen,
als die 3 Köpfe von wegen denen übrigen überkommenen 4 S.
Meiningschen Dorfschaften zu disseitiger Hauptmann Peternecki-
schen Compagnie je nachgestellt worden ic. ic.

I.

Copia

Schreibens der Churfürstl. Sächsl. Ober-Aufsicht zu
Schleusingen an die Fürstl. Cammer zu Hildburghau-
sen, d. d. d. 24. Aug. 1767.

Unsere ic.

Denen Herren communiciren wir, auf das wegen der Teutsch-
Ordtschen Prima Plana-Concurrenz sub 10. Julii a. c. anher erlassene
G 2 ne

ne geehrteste Schreiben, das von dem Krieg-Secretario Meyer zu Nürnberg, wegen Auf- und Zusammenstellung der Fränkischen Creyß-Regimenter beyrn Creyß-Convent sub 22sten Octobr. 1756. überreichte Pro memoria sammt Subadjunctis; nicht weniger dessen sub 6ten Maji 1757. gefertigten Nachtrag und die fernern Anmerkungen vom 16ten Junii ejusdem anni, welchen wir die von dem dibeitigen Creyß-Agenten wegen Berechnung der Prima Plana-Concurrenz sub 18ten Octobr. d. anni erstattete Relation nebst dem Accluso annoch beyfügen.

Dieweilen nun hiesiger Stand nach denen Meyerischen Aufträgen und Anmerkungen eines Theils zu hoch, und andern Theils außer der, zu dem damaligen General-Ferntheilischen Regiment unter einem Officier zu stellenden, Mannschafft noch mit 3 Mann zu dem General-Barellischen Regiment, Peterneckerischer Compagnie, angesetzt: mithin dadurch die Mannschafft zu Erschwerung des Dienstes unnöthiger Weise vertheilet worden: So haben wir beyrn Creyß darwider Vorstellung gethan und dahin angetragen, daß hiesige Mannschafft unter ihren Officier beysammen gelassen werden mögte: Welches nicht allein Creyßes wegen approbiret worden: sondern es hat auch hiesiger Stand die 3 Mann quaestionis zur Leib-Compagnie des General-Ferntheilischen Regiments würcklich gestellet; Dabingegen, so viel aus den Creyß-Actis erhellet, an Sachsen-Hildburghausen, welches bereits 4 Mann zu dem General-Barellischen Regiment zu stellen gehabt, diese 3 Mann nebst demjenigen, was in Ansehung der hergebrachten Prima Plana-Concurrenz auf selbige zu rechnen, wegen der von Sachsen-Meinungen übernommenen Hennebergischen 4 Dorfschafften und des solchen inhärirenden Matricular-Anschlags überwiesen worden. Es sind dahero die Prætenstiones, welche wegen quaestionirten 3 Mann an hiesigen Stand gemacht werden wollen, ungegründet x.

K.

C o p i a

Schreibens des General-Major von Ferntheil an den Sachsen-Hildburghäusischen Geheimd. Rath von Marschalch, d. d. Meinungen, den 22sten Aug. 1759.

Pr. Pr.

Ew. x. wird bekannt seyn, daß mein Regiment resigniret, und an den Herrn Grafen von Hohenlohe abgetreten. Ich habe die Leute von Dero hochlöbl. Stand, bis ultimo Aug. bezahlet laß

lassen und also meine Rechnung geschlossen; Als werden Ew. rc. die Gütigkeit haben, und vor die armen Leute sorgen, daß ihnen das Geld geschickt wird, sowohl denen beym löblichen Regiment, als auch den 2. Mann, so dermalen in Philippsburg commandiret stehen, als Johann Hofmann und Adam Hänel, welches Geld vor die 2 letztern an den Herrn Hauptmann von Zannhausen vom löblichen Regiment Hohenlohe nach Philippsburg kan adressiret werden. Wegen meiner Ausgabe werde des nächstens die Rechnung machen und einschicken.

L.

Extract

aus dem Conferenz-Protocoll de acto Arnstadt, den
23sten Januar. 1735.

rc. rc.

So ist doch von Sachsen-Coburg-Meiningen und Saalfeld auf die ehemalige Einrichtung und erweisliche Observanz sich bezogen worden, nach welcher ein jedes Fürstl. Haus seinen zu bestellenden Staabs-Officier zu besolden hat rc. rc.

M.

Extract

Schreibens derer Herren ausschreibenden Fürsten des löbl. Fränkischen Creyßes an des Herrn Herzogs zu S. Hildburghausen Hochfürstl. Durchl. vom 26sten Sept. 1771.

rc. rc. zrio. geschehen seyn mag, daß der hohe Stand Hildburghausen sein Contingent zur General von Ferntheilichen Compagnie nach der vormaligen Mannschaffts-Zusammenstellung vom Jahr 1735. beygestellt haben dürfte, und solchergestalt keinen Mann zur Teutsch-Ordtschen Compagnie, wie es die neuere Einrichtung erfordert hätte, beygegeben habe; so kan sich jedennoch hierob einige possessio vel quali Immunitatis von dem Prima Plana-Concurrenz-Bevtrag nicht ergeben, sondern es wäre vielmehr als eine Nachsicht von dem hohen Meiningsischen Compagnie-Stand anzusehen gewesen rc. rc.

S

N.

N.
Extract

Fränkischen Creyß-Protocoll de acto Nürnberg, den
28. Sept. 1757.

Hiernächst wurde, wegen Eintheilung des Henneberg-Schleus-
singischen Infanterie-Contingents, das von dem Reichs-Stadt-
Nürnbergischen Kriegs-Amts-Secretario Meyer unterm 23. huj.
hierüber erstattete und in 4 Punkten bestehende Gutachten verlesen,
vermöge welcher Sachsen-Hildburghausen zu der Hauptmann-Pe-
ternedischen Compagnie wegen der Uebernahm von Sachsen-Meinin-
gen noch 3 und wegen Behrungen 4 Mann zu stellen hätte.
Damit nun ersagte Eintheilung dem in der neuen Mannschafft-Zu-
sammenstellung-Sache sich ergebenden Concluso mit einverleibet wer-
den könne, so wurde für gut befunden, vorherührtes Meyerische
Gutachten denen Hennebergischen höchsten Herren Concurrenten zu
ohnerzüglicher Erklärung communiciren und dictiren zu lassen.

O.
Extract

Fränkischen Creyß-Protocoll de acto Nürnberg, den
22. Julii 1759.

Ferner überreichte der Reichs-Stadt-Nürnbergische Kriegs-Amts-
Secretarius Meyer die ihm abgeforderte Erläuterung wegen derer
von dem Hochfürstl. Stand Henneberg-Schleusingen zur Teutsch-
Ordtschen Compagnie gestellet werden solenden 3 Mann, und der
solcher Maasse zu leisten habenden Prima Plana-Concurrenz unterm
11ten curr. dahin, daß zwar anfänglich beregte 3 Köpfe von dem
Hochfürstl. Henneberg-Schleusingischen Contingent zu gedachter Com-
pagnie repartiret, hierauf aber in Gemäsheit derer Vorstellungen
d. d. d. 8. & dictato d. 22. Sept. 1757. das Hochfürstl. Schlei-
singische Contingent ungetrennt beyssammen gelassen und jene 3
Mann S. Hildburghausen zugetheilt worden.

Resolutum itaque;

Diese Erläuterung denen hierbey interessirten Herren Ständen zu
communiciren, und ihnen die Berichtigung der Sache zu überlassen.

P.
Extract

aus dem Teutsch-Ordtschen, bey dem Fränkischen Creyß-
1764. eingereichten Pro memoria.

cc. cc.

ic. ic. Hier ist beliebt worden, sothane Meyerischen Vorschlag denen Fürstl. Hennebergischen Herren Concurrenten zu ihrer ohnverzüglichen Erklärung, besage des Creyß-Protocollis Sect. 532. den 8. Sept. 1757. bekannt zu machen und zukommen zu lassen. Nun ist zwar von Seiten Schleusingen in einem unterm 27. Mart. 1759. ad conventum abgegebenen weitem Schreiben nur erwehnter Meyerischer Vorschlag für sich allein angenommen und begnemiget worden, von Hildburghausen aber diese ganze Zeit über und bis zur Stunde noch keine Erklärung darauf erfolgt und unbekannt, ob zu Folge der zwischen denen Herzogl. Sächsischen Ständen hergebrachten Haus-Verfassung von erstern mit dem andern hohen Theil die disfallsige Begnemigung von zeitlich obhabenden Directorii wegen gepflogen worden seye. Nithin auf das in der Sache von dem hiesigen Kriegs-Secretario Meyer eingezogen und eingelangtes Gutachten, vom 11. Junii Sess. 1742. den 24. ejusd. endlich der Convent-Schluß dahin ergangen, daß der Fürstl. Stand Henneberg-Schleusingen die 3 Mann zur Teutsch-Ordtschen Hauptmann von Peternedtschen Compagnie nicht zu stellen, so auch für sothane 3 Mann die Prima Plana-Concurrenz-Gelder an die Teutsch-Ordtschen nicht zu zahlen, sondern S. Hildburghausen neben denen 4 Mann von Behrungen, auch die 3 Mann von den besitzenden 4 Meiningschen Dorfschaften sammt denen anhängigen Prima Plana-Concurrenz-Geldern dahin abzugeben haben solle.

Q.
E x t r a c t

Schreibens von der Chursächsischen Ober-Aufsicht zu Schleusingen an der Frau Herzogin und Ober-Vorwünderin zu Sachsen-Weimar Hochfürstl. Durchsl. d. d. 11. Junii 1771.

ic. ic. Dieweilen aber vom hiesigen Stand, S. Hildburghausen wegen des von S. Meiningen überkommenen Antheils an der gefürsteten Grafschaft Henneberg für einen Stand des Fränkischen Creyßes nicht angesehen, deshalb auch in Creyß-Angelegenheiten mit ihm nicht communiciret, und der von denen Fürstl. Häusern Sachsen-Gotha und Meiningen dieserwegen im Jahr 1721. zu Zella Blasii errichtete Neceß keinesweges diseits agnosiret werden kann; So haben Wir auf Nachsuchen gedachten Herrn Directorial-Gesandten in die verlangte Communication mit Sachsen-Hildburghausen nicht treten dürfen ic.

We. 1852, JK

R.

Extract

der Abrechnung mit des Hochlöbl. Fränkischen Creyßes
Ständen S. Hildburghausen wegen Beehrungen und
Meiningen, dann der Reichs-Stadt Weissenburg,
die Prima Plana-Concurrenz zur Hauptmann Baron
von Peterneckischen Infanterie-Compagnie betreffend,
vom 1. May 1766.

ii. ii. Hildburghausen, wegen Beehrungen restirt vom 1.
May 1757. bis dahin 1759.

	307 fl. 37 Xr. 3 ⁷⁷ / ₁₄₅ Pf.
Vom 1. May 1759. bis dahin 1760.	149 - 29 - 1 ¹⁴ / ₁₄₅ -
Vom 1. May 1760. bis dahin 1761.	142 - 20 - 1 ¹⁰³ / ₁₄₅ -
Vom 1. May 1761. bis dahin 1762.	155 - 3 - 1 ¹³ / ₁₄₅ -
Vom 1. May 1762. bis dahin 1763.	169 - 24 - 1 ³⁰ / ₁₄₅ -
Vom 1. May 1763. bis dahin 1764.	7 - 46 - 3 ¹⁴⁵ / ₁₄₅ -
Vom 1. May 1764. bis dahin 1765.	17 - 26 - 3 ¹⁴⁵ / ₁₄₅ -
Vom 1. May 1765. bis dahin 1766.	17 - 26 - 3 ¹⁴⁵ / ₁₄₅ -
Vom 1. May 1766. bis dahin 1767.	17 - 26 - 3 ¹⁴⁵ / ₁₄₅ -
Summa	984 fl. 2 Xr. 1 ¹⁰ / ₁₄₅ Pf.

S.

Hildburghausen wegen Meiningen restirt wegen Henne-
berg-Schleusingen.

Vom 1. May 1757. bis 11. Jun. 1759.	258 fl. 31 Xr. 2 ¹⁴⁵ / ₁₄₅ Pf.
Vom 11. Jun. 1759. bis ult. Apr. 1760.	106 - 12 - 1 ⁴⁰ / ₁₄₅ -
Vom 1. May 1760. bis dahin 1761.	109 - 45 - 1 ¹³⁵ / ₁₄₅ -
Vom 1. May 1761. bis dahin 1762.	119 - 17 - 1 ⁹⁰ / ₁₄₅ -
Vom 1. May 1762. bis dahin 1763.	130 - 3 - 1 ¹² / ₁₄₅ -
Vom 1. May 1763. bis dahin 1764.	7 - 20 - 1 ¹⁴⁵ / ₁₄₅ -
Vom 1. May 1764. bis dahin 1765.	14 - 35 - 1 ¹⁴⁵ / ₁₄₅ -
Vom 1. May 1765. bis dahin 1766.	14 - 35 - 1 ¹⁴⁵ / ₁₄₅ -
Vom 1. May 1766. bis dahin 1767.	14 - 35 - 1 ¹⁴⁵ / ₁₄₅ -
Summa	774 fl. 54 Xr. 3 ¹²¹ / ₁₄₅ Pf.

Mergentheim,
den 26. May 1767.

Hochfürstl. Hoch- und Teutschmeiste-
risch Contributions-Amt.

no

X 229 1190



F. K. 43.

18

We
1852

Actenmäßige
SPECIES
F A C T I,

die
von dem
löbl. Teutsch-Ordischen
Contributions-Amte
zu Wergentheim,

an
Sachsen-Hildburghausen,

wegen
verlangter Concurrenz
zur

PRIMA PLANA

der löbl. Teutsch-Ordischen Compagnie,
gemacht werdende

F o r d e r u n g
betreffend.

Mit Beylagen Lit. A. bis S.

1 7 7 3.



III-286

